

K44 - VERKÜRZUNG DER KARENZFRIST

In Abänderung zu Artikel 6, Pkt. 3.1 der ABFT / 97T gilt Folgendes als vereinbart:

Beginnt die Unterbrechung (Schließung) des versicherten Betriebes mit einer sofortigen stationären Aufnahme der den Betrieb verantwortlich leitenden namentlich benannten Person in einem Spital in Folge einer versicherten Krankheit oder eines versicherten Unfalls, die während der Vertragslaufzeit entstanden sind, und diese Aufnahme dauert ununterbrochen mindestens

- 48 Stunden an, verkürzt sich die vertraglich vereinbarte Karenzfrist um 5 Tage.

- 10 Tage an, entfällt die vertraglich vereinbarte Karenzfrist in Gänze.